

Amtsblatt der Stadt Meschede



2010	ausgegeben am 16. Juli 2010	Nr. 09
------	-----------------------------	--------

Inhaltsverzeichnis		Seite
Stadt Meschede		
1.	Bekanntmachung der Genehmigung der 48. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Meschede – „Am Aepfelköpfchen“ in Meschede-Olpe	54
2.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 143 „Am Aepfelköpfchen“ im Stadtteil Meschede-Olpe	55
3.	Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Gewerbegebiet Jahnstraße“	57
4.	Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur a) 55. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede im Bereich des Möbelhauses Knappstein (Fläche südöstlich der Straße „Schneidweg“) b) 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste 1“ im Bereich des Möbelhauses Knappstein (Fläche südöstlich der Straße „Schneidweg“)	58
5.	Bekanntmachung der Satzung der Stadt Meschede vom 09. Juli 2010 für die Durchführung von Bürgerentscheiden	60
6.	Nachrichtliche Bekanntmachung der 7. Änderung vom 08. Juli 2010 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000	65

Bekanntmachung

der Genehmigung der 48. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Meschede – „Am Aepelköpfchen“ in Meschede-Olpe

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 24.06.2010, Az.: 35.2.1-1.4-HSK-6/10 die 48. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Meschede genehmigt.

Die Genehmigungsurkunde lautet:

"Gemäß § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Meschede am 29.04.2010 beschlossene 48. Änderung des Flächennutzungsplans Am Aepelköpfchen im Ortsteil Olpe."

Die genehmigte Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung liegt gem. § 6 Abs.5 Baugesetzbuch

vom Tage dieser Bekanntmachung an

beim Bürgermeister der Stadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Sophienweg 3 (Erdgeschoss), 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 48. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Meschede gem. § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch wirksam und ersetzt den entsprechenden Teilbereich des seit dem 05.06.1978 wirksamen Flächennutzungsplans der Stadt Meschede.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der z. Zt. gültigen Fassung und § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass

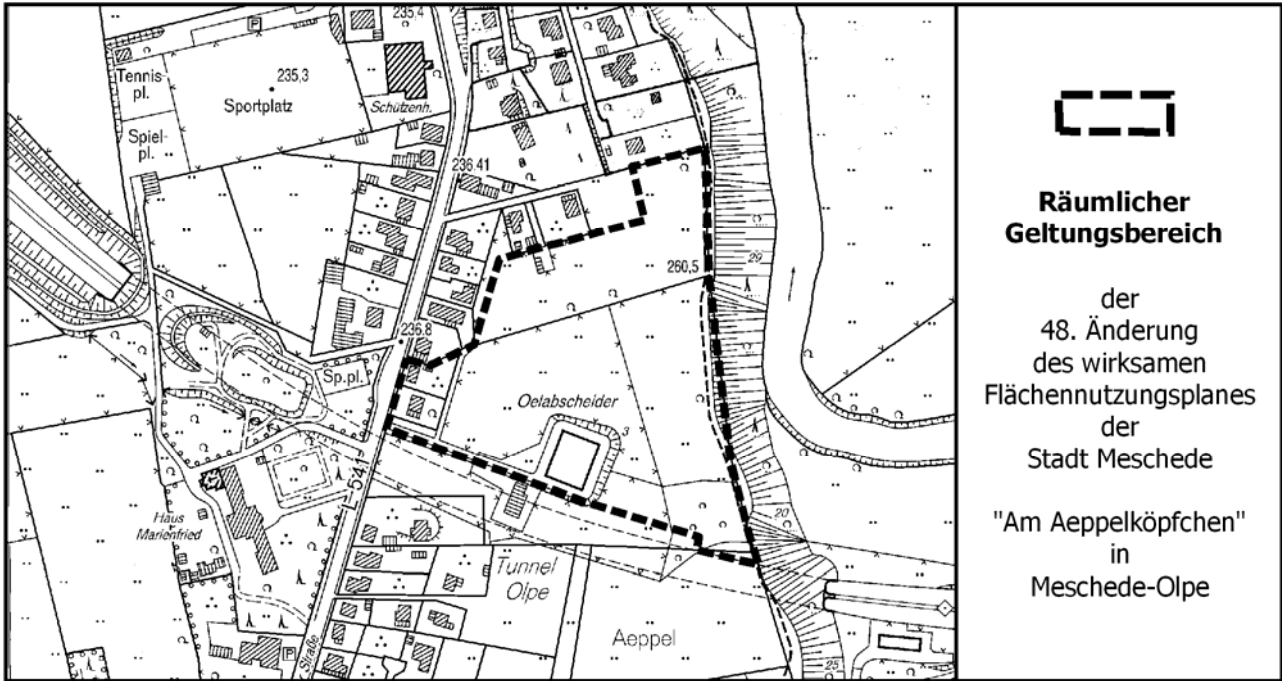
1. eine Verletzung von Vorschriften der in § 214 BauGB beschriebenen Art unter den Voraussetzungen des § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist,
2. die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) die 48. Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59872 Meschede, 07. Juli 2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses über den Bebauungsplan Nr. 143 "Am Aepelköpfchen" im Stadtteil Meschede-Olpe

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 29. April 2010 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 143 "Am Aepelköpfchen" als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden: Nordgrenze des Grundstückes Gemarkung Berge, Flur 11, Flurstück 1268 von Osten nach Westen verlaufend, nach 65 m auf die Südgrenze des Hausgrundstückes Gemarkung Berge, Flur 11, Flurstück 540 (= Freienohler Straße 72) zulaufend, nach ca. 70 m auf die Südgrenze des Grundstückes Gemarkung Berge, Flur 11, Flurstück 327 nach Norden abknickend;
- Im Westen: Entlang der Ostgrenze der Hausgrundstücke Gemarkung Berge, Flur 11, Flurstücke 115, 540, 117, 118, 979 und 859 nach Süden verlaufend, an die Südgrenze des Hausgrundstückes Gemarkung Berge, Flur 11, Flurstücke 425 und 859 abknickend und auf die Freienohler Straße stoßend;
- Im Osten: Ostgrenze der Grundstücke Gemarkung Berge, Flur 11, Flurstücke 1268, 1261 und 1255 (= etwa in Nord-Süd-Richtung verlaufender Waldrand entlang des Aepelkammes);
- Im Süden: Südgrenze der Grundstücke Gemarkung Berge, Flur 11, Flurstücke 1280 und 1263 (= Südgrenze der Zufahrt zum Autobahnregenklärbecken) im weiteren Verlauf nach Osten um das Grundstück Gemarkung Berge, Flur 11, Flurstück 1260 (= Regenklärbecken der Autobahn) von Westen ausgehend über Nord nach Ost herumlaufend und sodann nach Osten entlang der Südgrenze der Grundstücke Gemarkung Berge, Flur 11, Flurstücke 1255 und 1256 abbiegend und auf den Waldrand des Aepelkammes stoßend.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Berge, Flur 11, Flurstücke 566 tlw., 1267, 1275, 1268, 1261, 1255, 1256, 1263, 1280, 1282, 1281.

Der Bebauungsplan Nr. 143 „Am Aepelköpfchen“ mit Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch **vom Tage dieser Bekanntmachung an**

beim Bürgermeister der Stadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Sophienweg 3 (Erdgeschoß), 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 143 „Am Aepelköpfchen“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung und § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

3. eine Verletzung von Vorschriften der in § 214 BauGB beschriebenen Art unter den Voraussetzungen des § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist,
4. die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

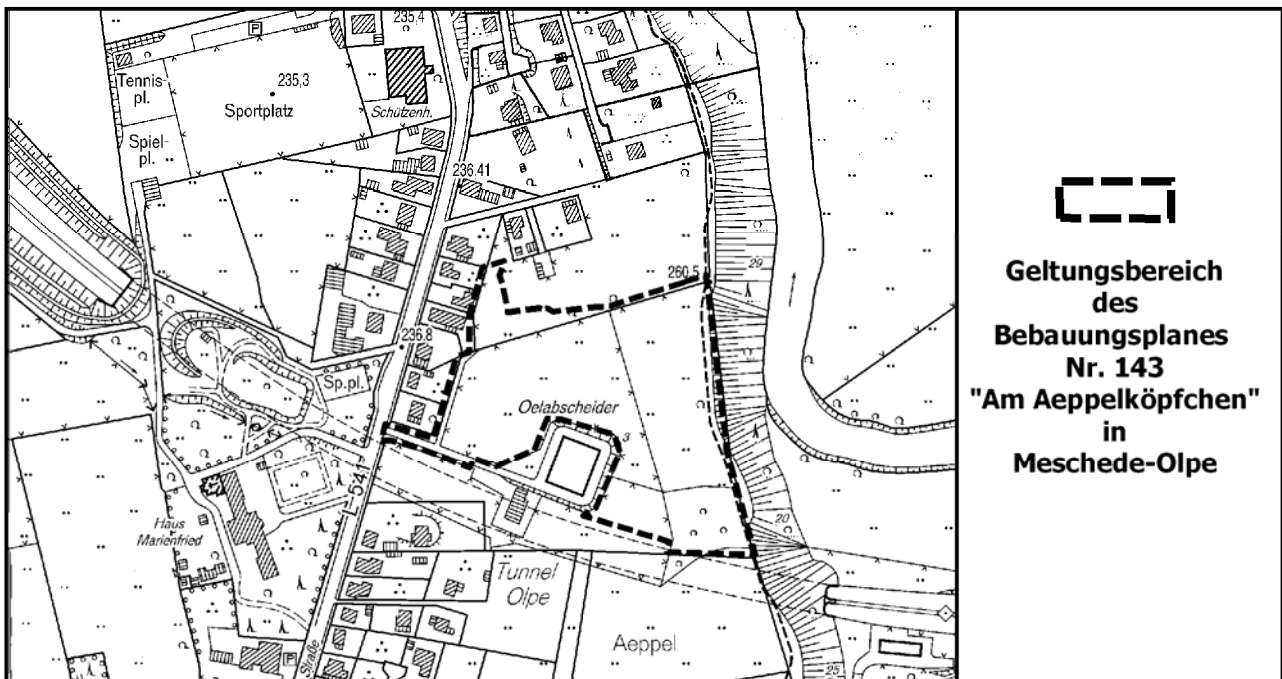
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan Nr. 143 „Am Aepelköpfchen“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59872 Meschede, 09. Juli 2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Gewerbegebiet Jahnstraße“

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 08. Juli 2010 den Entwurf der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Gewerbegebiet Jahnstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist wie folgt abgegrenzt:

- Im Nordwesten: Südöstliche Grenze der Straßenparzelle der Warsteiner Straße.
- Im Südwesten: Südwestliche Grenze der Grundstücke Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 7, Flurstücke 2135 und 2267 (Parzelle 2267 ist das Betriebsgrundstück eines bestehenden Karosserie- und Fahrzeugbauwerkes).
- Im Norden und Nordosten: Südliche Grenze der Straßenparzelle der Lindenstraße (= untere Fußlinie der Straßenböschung), im weiteren Verlauf nach Südosten auf eine Linie im Abstand von ca. 80 m parallel zur Südwestgrenze des Grundstückes Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 7, Flurstück 1799 abknickend.
- Im Südosten: Südostgrenze der Grundstücke Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 7, Flurstücke 1799 und 2267, an die Nordostgrenze des Grundstückes Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 7, Flurstück 2267 abknickend und sodann auf eine Linie im Parallelabstand von ca. 55 m zur Straßenparzelle der Warsteiner Straße abknickend.

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 7, Flurstücke 2135, 2267 tlw. und 1799 tlw.

Die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Gewerbegebiet Jahnstraße“ mit Begründung liegt gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch

vom Tage dieser Bekanntmachung an

beim Bürgermeister der Stadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Sophienweg 3 (Erdgeschoß), 59872 Meschede, aus und kann in den Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Gewerbegebiet Jahnstraße“ gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 Baugesetzbuch in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) i.d. Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung und § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass

5. eine Verletzung von Vorschriften der in § 214 BauGB beschriebenen Art unter den Voraussetzungen des § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb von 1 Jahr seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Meschede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden ist,
6. die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meschede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

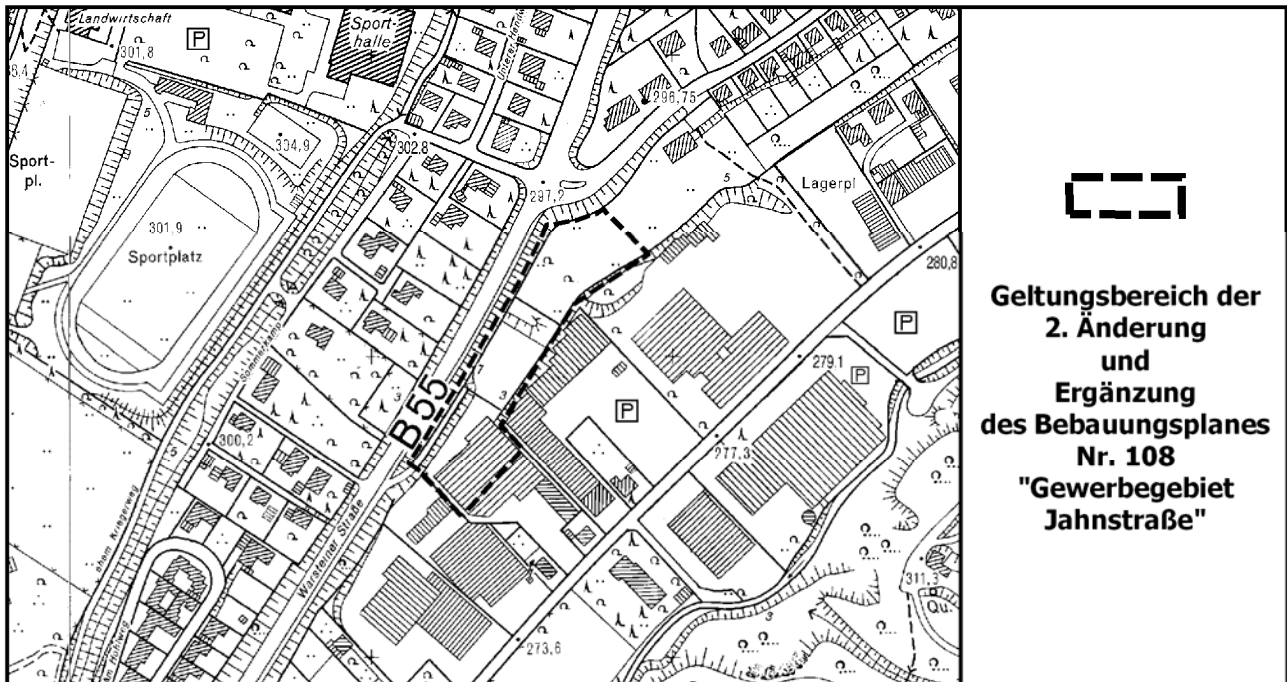
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 108 „Gewerbegebiet Jahnstraße“ eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird ebenfalls hingewiesen.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

59872 Meschede, 09. Juli 2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess



Bekanntmachung

des Aufstellungsbeschlusses und der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit zur

- a) 55. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede im Bereich des Möbelhauses Knappstein (Fläche südöstlich der Straße „Schneidweg“)
- b) 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste 1“ im Bereich des Möbelhauses Knappstein (Fläche südöstlich der Straße „Schneidweg“)

Der Rat der Stadt Meschede hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 beschlossen, dass im Wege der Aufstellung

- a) der 55. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede im Bereich des Möbelhauses Knappstein (Fläche südöstlich der Straße „Schneidweg“) und
- b) der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste 1“ im Bereich des Möbelhauses Knappstein (Fläche südöstlich der Straße „Schneidweg“)

die bau- und planungsrechtlichen Grundlagen für eine Erweiterung des Möbelhauses Knappstein geschaffen werden sollen und gleichzeitig beschlossen, die Bauleitplanungen zu a) und b) im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB einzuleiten.

Der Geltungsbereich zu a) und b) ist wie folgt abgegrenzt:

- Im Westen: Ostgrenze der Grundstücke Gemarkung Meschede-Land, Flur 6, Flurstücke 270 und 279;
Im Süden: Nordgrenze der Straßenparzelle der Landesstraße L 743;
Im Norden: Südgrenze der Straßenparzelle der Straße „Schneidweg“, im weiteren Verlauf an die Südgrenze des Grundstückes Gemarkung Meschede-Land, Flur 6, Flurstück 201 verspringend;
Im Osten: Ostgrenze der Grundstücke Gemarkung Meschede-Land, Flur 6, Flurstücke 250, 266, 267 und 268.

Der Geltungsbereich zu a) und b) umfasst die Grundstücke Gemarkung Meschede-Land, Flur 6, Flurstücke 175, 250, 266, 267, 268, 300.

Die Größe des Geltungsbereiches zu a) und b) beträgt 20.938 m².

Planinhalt zu a) ist im Wesentlichen:

Darstellung

- eines Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung und Art der Nutzung „Großflächiges Möbel- und Einrichtungshaus“ mit max. 15.000 m² Verkaufsfläche;
- von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.

Planinhalt zu b) ist im Wesentlichen:

Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes gem. § 11 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO für einen großflächigen Einzelhandelsbetrieb mit der Zweckbestimmung und Art der Nutzung „Möbel- und Einrichtungshaus“ mit maximal 15.000 m² Gesamtverkaufsfläche und Definition der zulässigen Kernsortimente und der zulässigen zentrenrelevanten Randsortimente mit max. Verkaufsflächen. Des Weiteren Definition des Begriffs „Verkaufsfläche“ und Festsetzung eines Grünstreifens am Südrand und Ostrand.

Weiter hat der Rat der Stadt Meschede die Annahme

- a) des Vorentwurfes für die 55. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede in der Fassung vom 31.05.2010 und
- b) des Vorentwurfes für die 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste 1“ in der Fassung vom 02.06.2010

beschlossen und der Begründung zu a) und b) zugestimmt.

Um gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben, liegen die Vorentwürfe

- der 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meschede und
- der 10. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 54 „Gewerbegebiet Enste 1“

jeweils mit Begründung in der Zeit von

**Montag, dem 19.07.2010
bis Mittwoch, dem 18.08.2010 einschließlich**

beim Bürgermeister der Stadt Meschede, Fachbereich Planung und Bauordnung, Verwaltungsgebäude Sophienweg 3, 59872 Meschede, öffentlich aus und können in den Dienststunden

**montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr und
freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

von jedermann eingesehen werden.

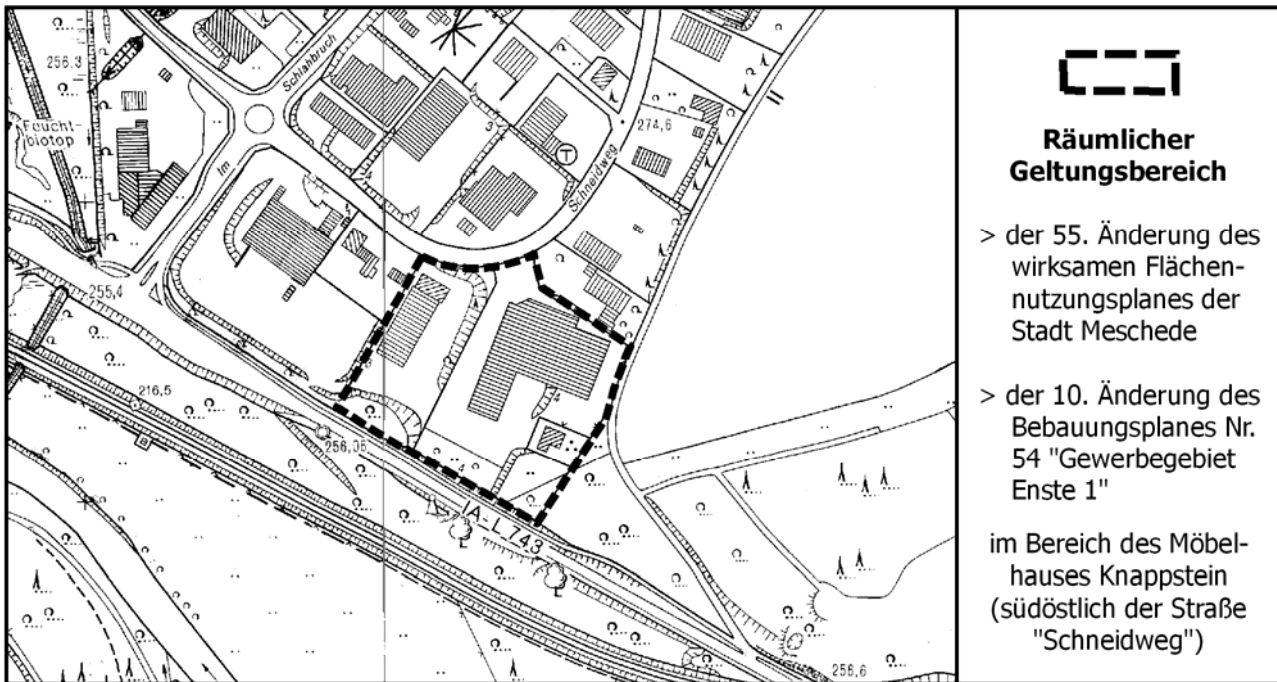
Anregungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Meschede innerhalb dieser Frist abzugeben.

Vorstehendes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 09.07.2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess



Bekanntmachung

der Satzung der Stadt Meschede vom 09. Juli 2010 für die Durchführung von Bürgerentscheiden

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung und § 1 der Verordnung zur Durchführung eines Bürgerentscheides vom 10. Juli 2004 (GV. NRW. S. 383) hat der Rat der Stadt Meschede am 08.07.2010 folgende Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Bürgerentscheiden im Gebiet der Stadt Meschede (Abstimmungsgebiet) sowohl für die Durchführung von Bürgerentscheiden auf Grund von Bürgerbegehren als auch für die Durchführung von Ratsbürgerentscheiden im Sinne des § 26 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, auch wenn nachfolgend nur der Begriff Bürgerentscheid verwendet wird.

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Der Rat legt den Tag des Bürgerentscheides fest.
- (2) Der Bürgermeister leitet die Abstimmung. Er ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides verantwortlich, soweit die Gemeindeordnung oder diese Satzung nichts anderes bestimmen.
- (3) Der Bürgermeister bildet für jeden Stimmbezirk einen Abstimmungsvorstand. Der Abstimmungsvorstand besteht aus dem Vorsteher, dem stellvertretenden Vorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Bürgermeister bestimmt die Zahl der Mitglieder des Abstimmungsvorstandes und beruft die Mitglieder des Abstimmungsvorstandes. Die Beisitzer des Abstimmungsvorstandes können im Auftrage des Bürgermeisters auch vom Vorsteher berufen werden. Der Abstimmungsvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstehers den Ausschlag.

(4) Die Mitglieder in den Abstimmungsvorständen üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die sinngemäß die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 31 der Gemeindeordnung Anwendung finden.

§ 3 Stimmbezirke

Der Bürgermeister teilt das Abstimmungsgebiet in Stimmbezirke ein.

§ 4 Abstimmberechtigung

(1) Abstimmberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutsche(r) im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor der Abstimmung im Gemeindegebiet ihre/seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre/seine Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat.

(2) Von der Abstimmberechtigung ausgeschlossen ist

1. derjenige/diejenige, für den/die zur Besorgung aller seiner/ihrer Angelegenheiten ein(e) Betreuer(in) nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers/der Betreuerin die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

2. wer infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

§ 5 Stimmschein

(1) Abstimmen kann nur, wer in ein Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Stimmschein hat.

(2) Ein Abstimmberechtigter/eine Abstimmungsberechtigte, erhält auf Antrag einen Stimmschein.

§ 6 Abstimmungsverzeichnis

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Abstimmungsverzeichnis geführt. In das Abstimmungsverzeichnis werden alle Personen eingetragen, bei denen am 35. Tage vor dem Bürgerentscheid (Stichtag) feststeht, dass sie abstimmberechtigt und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen sind. Von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.

(2) Der Bürger/die Bürgerin kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis er/sie eingetragen ist.

(3) Inhaber(innen) eines Stimmscheins können in jedem Stimmbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch Brief abstimmen.

(4) Jede(r) Wahlberechtigte hat das Recht, an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor dem Bürgerentscheid während der allgemeinen Öffnungszeiten der Gemeindebehörde die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

§ 7 Benachrichtigung der Abstimmberechtigten /Bekanntmachung

(1) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis benachrichtigt der Bürgermeister jeden/jede Abstimmberechtigte(n), der/die in das Abstimmungsergebnis eingetragen ist.

(2) Die Benachrichtigung enthält folgende Angaben:

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnung des Abstimmberechtigten,
2. den Stimmbezirk und den Stimmraum,
3. ein Abstimmungsheft/Informationsblatt gem. § 8 dieser Satzung,
4. die Nummer, unter der der/die Abstimmungsberechtigte in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist,

5. die Aufforderung, diese Benachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Abstimmung mitzubringen, verbunden mit dem Hinweis, dass auch bei Verlust dieser Benachrichtigung an dem Bürgerentscheid teilgenommen werden kann,
 6. die Belehrung, dass diese Benachrichtigung einen Stimmschein nicht ersetzt und daher nicht zur Stimmabgabe in einem anderen als dem angegebenen Stimmraum berechtigt,
 7. die Belehrung über die Beantragung eines Stimmscheins und die Übersendung von Unterlagen zur Stimmabgabe per Brief.
- (3) Spätestens am Tage vor Beginn der Einsichtsfrist in das Abstimmungsverzeichnis macht der Bürgermeister öffentlich bekannt
1. den Tag des Bürgerentscheids und den Text der zur Entscheidung stehenden Frage;
 2. wo, wie lange und zu welchen Tagesstunden das Abstimmungsverzeichnis eingesehen werden kann;
 3. dass innerhalb der Auslegungsfrist beim Bürgermeister Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis eingelegt werden kann.

§ 8

Abstimmungsheft / Informationsblatt

- (1) Die Titelseite enthält die Überschrift Abstimmungsheft/Informationsblatt der Stadt Meschede zum Bürgerentscheid und den Text der zu entscheidenden Frage sowie Tag und Uhrzeit, zu denen die Wahllokale für die Stimmabgabe geöffnet sind und bis zu denen der Stimmbrief beim Bürgermeister eingegangen sein muss.
- (2) Das Abstimmungsheft/Informationsblatt enthält
1. Die Unterrichtung durch den Bürgermeister über den Ablauf der Abstimmung und eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief
 2. Eine kurze sachliche Begründung der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens. Legen die Vertretungsberechtigten keine eigene Begründung vor, so ist die Begründung dem Begründungstext des Bürgerbegehrens zu entnehmen.
 3. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die das Bürgerbegehren abgelehnt haben.
 4. Eine kurze sachliche Begründung der im Rat vertretenen Fraktionen, die dem Bürgerbegehren zugestimmt haben.
 5. Eine Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen samt Angabe ihrer Fraktionsstärke. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder und die Stimmempfehlung des Bürgermeisters sind auf deren Wunsch wiederzugeben.
- (3) Die Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens sowie jeweils ein Mitglied der im Rat vertretenen Fraktionen verständigen sich unter Beteiligung des Bürgermeisters über eine Obergrenze für die Länge der Texte und eine angemessene, sachliche Darstellung der Inhalte (Abs. 2 Ziff. 2 bis 4). Wird eine einvernehmliche Verständigung nicht erzielt, ist die Darstellung im Abstimmungsheft auf die Unterrichtung über den Ablauf der Abstimmung, eine Erläuterung des Verfahrens der Stimmabgabe durch Brief und den Begründungstext des Bürgerbegehrens sowie die Übersicht über die Stimmempfehlungen der im Rat vertretenen Fraktionen, des Bürgermeisters und evt. Sondervoten einzelner Ratsmitglieder zu beschränken. Der Bürgermeister kann für die im Abstimmungsheft/ Informationsblatt gem. Abs. 2 Nr. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 darzustellende Begründung des Bürgerbegehrens ehrverletzende oder eindeutig wahrheitswidrige Behauptungen des Begründungstextes streichen sowie zu lange Äußerungen ändern und kürzen.
- (4) Das Abstimmungsheft wird auch im Internet auf der Homepage der Stadt Meschede veröffentlicht.
- (5) Beim Ratsbürgerentscheid enthält das Abstimmungsheft abweichend von Abs. 2 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 eine kurze Begründung des Rates. Die Begründung muss die wesentlichen für die Entscheidung durch den/die Bürger(in) erheblichen Tatsachen enthalten. Kurze sachliche Stellungnahmen der im Rat vertretenen Fraktionen sind auf ihren Wunsch aufzunehmen.

§ 9

Tag des Bürgerentscheids

- (1) Der Bürgerentscheid findet an einem Sonntag statt.

(2) Die Abstimmungszeit dauert von 8 bis 18 Uhr.

§ 10 Stimmzettel

Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Sie müssen die zu entscheidende Frage enthalten und auf „ja“ und „nein“ lauten. Zusätze sind unzulässig.

§ 11 Öffentlichkeit

(1) Die Abstimmungshandlung und die Ermittlung des Abstimmungsergebnisses in den Stimmbezirken sind öffentlich. Der Abstimmungsvorstand kann aber im Interesse der Abstimmungshandlung die Zahl der im Stimmlokal Anwesenden beschränken.

(2) Den Anwesenden ist jede Einflussnahme auf die Abstimmungshandlung und das Abstimmungsergebnis untersagt.

(3) In und an dem Gebäude, in dem sich der Abstimmungsraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude ist jede Beeinflussung der Abstimmenden durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

(4) Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Abstimmungsbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Abstimmungsentscheidung ist vor Ablauf der Abstimmungszeit unzulässig.

§ 12 Stimmabgabe

(1) Der/Die Abstimmende hat eine Stimme. Er/Sie gibt seine/ihre Stimme an der Abstimmungsurne oder per Brief geheim ab.

(2) Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welche Antwort gelten soll.

(3) Im Fall der Abstimmung an der Abstimmungsurne faltet der/die Abstimmende daraufhin den Stimmzettel und wirft ihn in die Abstimmungsurne.

(4) Der/Die Abstimmende kann seine/ihre Stimme nur persönlich abgeben. Ein(e) Abstimmende(r), der/die des Lesens unkundig oder durch körperliches Gebrechen behindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und in die Abstimmungsurne zu werfen, kann sich der Hilfe einer anderen Person (Hilfsperson) bedienen. Hilfsperson kann auch ein vom/von der Abstimmungsberechtigten bestimmtes Mitglied des Abstimmungsvorstandes sein. Blinde oder Sehbehinderte können sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer Stimmzettelschablone bedienen.

(5) Bei der Stimmabgabe per Brief hat der/die Abstimmende dem Bürgermeister in einem verschlossenen Briefumschlag

- a) seinen/ihren Stimmschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmumschlag seinen Stimmzettel

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Stimmbrief am Tag des Bürgerentscheids bis 16.00 Uhr bei ihm eingeht.

(6) Auf dem Stimmschein hat der Abstimmende oder die Hilfsperson (Abs. 4 Satz 2) dem Bürgermeister an Eides Statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen des Abstimmenden gekennzeichnet worden ist.

§ 13

Vorstand für die Stimmabgabe per Brief

- (1) Der Vorstand für die Stimmabgabe per Brief (Briefabstimmungsvorstand) öffnet den Stimmbrief, prüft die Gültigkeit der Stimmabgabe und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit der Stimmabgabe ungeöffnet in die Abstimmurne des Stimmbezirks, der auf dem Stimmbrief bezeichnet ist.
- (2) Bei der Stimmabgabe per Brief sind die Stimmbriefe zurückzuweisen, wenn
1. der Stimmbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 2. dem Stimmbriefumschlag kein oder kein gültiger Stimmschein beiliegt,
 3. dem Stimmbriefumschlag kein Stimmumschlag beigelegt ist,
 4. weder der Stimmbriefumschlag noch der Stimmumschlag verschlossen ist,
 5. der Stimmumschlag mehrere Stimmzettel enthält,
 6. der/die Abstimmende oder die Person seines/ihrer Vertrauens die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefabstimmung auf dem Stimmschein nicht unterschrieben hat,
 7. kein amtlicher Stimmumschlag benutzt worden ist,
 8. ein Stimmumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Abstimmungsgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsender zurückgewiesener Stimmbriefe werden nicht als Abstimmende gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Die Feststellung des Briefabstimmergebnisses im Stimmgebiet obliegt dem Abstimmungsvorstand eines vom Bürgermeister bestimmten Stimmbezirks; bei Bedarf können im Stimmbezirk auch mehrere Abstimmungsvorstände bestimmt werden. In Stimmbezirken, in denen mindestens 50 Stimmbriefe eingegangen sind, kann der Briefabstimmungsvorstand auch das Ergebnis der Briefabstimmung feststellen.
- (4) Die Stimme eines/einer Abstimmberechtigten, der/die an der Abstimmung per Brief teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass er/sie vor dem oder am Tag des Bürgerentscheids stirbt, aus dem Abstimmungsgebiet verzieht oder sonst sein/ihr Stimmrecht verliert.

§ 14

Stimmenzählung

- (1) Die Stimmenzählung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Abstimmhandlung durch den Abstimmungsvorstand.
- (2) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand des Abstimmungsverzeichnisses und der eingenommenen Abstimmumscheine festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen Stimmzettel zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jede Antwort entfallenen Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Abstimmungsvorstand.

§ 15

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

§ 16

Feststellung des Ergebnisses

- (1) Der Rat stellt das Ergebnis des Bürgerentscheids fest. Im Falle von Zweifeln an dem Abstimmungsergebnis kann er eine erneute Zählung verlangen.

(2) Die Frage ist in dem Sinne entschieden, in dem sie von der Mehrheit der gültigen Stimmen beantwortet wurde, sofern diese Mehrheit mindestens 20 vom Hundert der Bürgerinnen und Bürger beträgt. Bei Stimmgleichheit gilt die Frage als mit Nein beantwortet.

(3) Der Bürgermeister macht das festgestellte Ergebnis öffentlich bekannt.

§ 17

Entsprechende Anwendung des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung

Soweit diese Satzung keine besondere Regelung trifft, gelten die folgenden Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) NRW und der Kommunalwahlordnung (KWahlO) NRW sinngemäß:

- Regelungen über Wählerverzeichnisse und Wahlscheine (KWahlG)
- Fristen und Termine (KWahlG)
- Aufgaben des Bürgermeisters (KWahlO)
- Wahlvorsteher und Wahlvorstand, Briefwahlvorsteher und Briefwahlvorstand (KWahlO)
- Wählerverzeichnis und Wahlschein mit Ausnahme der Umtragung im Wählerverzeichnis bei innerstädtischen Umzügen (KWahlO)
- Durchführung der Wahl (KWahlO)
- Erleichterungen für Menschen mit Behinderungen (KWahlO)
- Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse, Wahl Niederschrift (KWahlO)
- Briefwahl (KWahlO)
- Sicherung und Vernichtung von Wahlunterlagen (KWahlO)

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Meschede für die Durchführung von Bürgerentscheiden tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Meschede vom 17. Dezember 2004 für die Durchführung von Bürgerentscheiden außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung für die Durchführung von Bürgerentscheiden wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meschede, den 09.07.2010

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Nachrichtliche Bekanntmachung

der 7. Änderung vom 08. Juli 2010 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000

In seiner Sitzung am 08.07.2010 hat der Rat der Stadt Meschede folgende 7. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000 beschlossen:

Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Ausschüsse

(1) Der Rat bestellt Ausschüsse in folgender Besetzung:

	Gesamtstärke	Art der Besetzung	
Haupt- und Finanzausschuss (einschl. Forst)	16	16 Ratsmitglieder	
Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaft	21	davon maximal 7 sachkundige Bürger(innen)	2 sachkundige Einwohner(innen)
Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Umwelt	21	davon maximal 7 sachkundige Bürger(innen)	1 sachkundiger Einwohner(in)
Ausschuss für Bildung und Sport	21	davon maximal 7 sachkundige Bürger(innen)	je 1 Vertreter(in) der kath. und evgl. Kirche sowie 1 sachkundige(r) Einwohner(in)
Ausschuss für Generationen, Kultur und Soziales	21	davon maximal 7 sachkundige Bürger(innen)	2 sachkundige Einwohner(innen)
Rechnungsprüfungsausschuss	7	7 Ratsmitglieder	
Wahlprüfungsausschuss	7	7 Ratsmitglieder“	

Artikel II Inkrafttreten

Diese 7. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede vom 16. März 2000 tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Meschede in Kraft.

Vorstehende 7. Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Meschede wird hiermit nachrichtlich veröffentlicht.

Stadt Meschede
Der Bürgermeister

Uli Hess

Herausgeber: Stadt Meschede
Der Bürgermeister
Franz-Stahlmecke-Platz 2
59872 Meschede
Telefon (02 91) 2 05 - 0
Internet: www.meschede.de
e-mail: post@meschede.de

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.

Der Bezug des Amtsblattes im Abonnement ist gegen eine Erstattung der Portokosten in Höhe von jährlich 15,30 € möglich.